



Vernetzungstreffen

28. Juni 2017, Wien

Familienorientierte Rehabilitation:
Beantragung, was ist noch offen?

Markus Wieser

Gründer und Obmann

„Förderverein Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Österreich“

Übersicht

- 1. Status Quo**
- 2. Dringende Umsetzungsschritte**
- 3. Bedingungen für Angehörige (Eltern, Geschwister) in der Familienorientierten Rehabilitation**
- 4. Welche weiteren REHA-bezogenen Fragen bedürfen noch einer Lösung?**

Status Quo

Das Feld der stationären Kinder und Jugendrehabilitation in Österreich hat in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen

- ➔ Ausschreibungen sind erfolgt
- ➔ Vergabeverfahren sind abgeschlossen bzw. „in der Zielgeraden“
- ➔ Ab Dezember 2017 soll schrittweise Inbetriebnahme der REHA-Zentren erfolgen
- ➔ wie sieht der Zeitplan für die Versorgungsregion West aus?

Dringende Umsetzungsschritte

- **Rasche Informationsweitergabe über die neuen stationären REHA-Angebote**
 - an die Adresse der AllgemeinmedizinerInnen, KinderärztInnen und sonstigen relevanten FachärztInnen und an Krankenanstalten
- **Rasche Fertigstellung und Verwendung des einheitlichen Antrags-Formulars**
 - für alle SV-Träger !
 - Niederschwellig mit allen wesentlichen Informationen
(leicht verständliche Information, insbesondere welche Kosten im Rahmen der Familienorientierten Rehabilitation von der Sozialversicherung übernommen werden)

Bedingungen für Angehörige (Eltern, Geschwister) in der Familienorientierten Rehabilitation

→ **Reguläre Aufenthaltsdauer** für Onkologie-Reha: Grundsätzlich **29 Tage** (4 Wochen)

→ **Möglichkeit zur Verlängerung** besteht:

- Im Bedarfsfall kann um Verlängerung angesucht werden (unter Vorlage eines Zwischenberichts)
- **Aus Sicht der Eltern wären Details → Voraussetzungen für die Verlängerung interessant**

Bedingungen für Angehörige (Eltern, Geschwister) in der Familienorientierten Rehabilitation

Familienorientierte Rehabilitation (FOR) gibt es nur in der Indikation Onkologie

- Es werden 2,5 Begleitpersonen in der FOR gerechnet
- Mehr als 2,5 Begleitpersonen in der FOR sollen in Einzelfällen möglich sein

(Vollständige) Kostenübernahme durch SV-Träger !?

- Kinder und „normale“ Begleitpersonen sind zuzahlungsbefreit
 - für Begleitpersonen (ohne Therapien) ist die Unterbringung mit dem Tagsatz abgegolten.
 - wenn Transport beantragt und bewilligt wurde, werden auch diese Kosten übernommen.
 - allfälliger Verdienstentgang wird nicht abgegolten

- **ACHTUNG:** Erwachsene FOR-Begleitpersonen haben eine einkommensabhängige tägliche Zuzahlung zu leisten (§ 154a Abs 7 ASVG) !? → **nächste Folie**

Zuzahlung für FOR-Begleitpersonen (§ 154a Abs 7 ASVG)

Kostenbeteiligung

Für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ist je nach Einkommen eine Zuzahlung der Versicherten bzw. Pensionsbezieher/innen vorgesehen.

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (zB Ausgleichszulagenbezieher/innen) ist die/der Versicherte bzw. Pensionsbezieher/in von der Zuzahlung befreit.

Höhe der Zuzahlung (2017)

monatliches Bruttoeinkommen

mehr als **EUR 889,84** bis **EUR 1.471,22**

mehr als **EUR 1.471,22** bis **EUR 2.052,61**

mehr als **EUR 2.052,61**

tägliche Zuzahlungen

EUR 7,97

EUR 13,65

EUR 19,35

Welche weiteren REHA-bezogenen Fragen bedürfen noch einer Lösung? (I)

- Familienorientierte Reha sollte – wie in Deutschland - über die Onkologie hinaus auch für weitere Indikationen andiskutiert und umgesetzt werden z.B. für
 - Herzerkrankungen
 - Zystische Fibrose
- Zuzahlungen für FOR-Begleitpersonen beseitigen!?
- Hat die Einigung des Hauptverbandes mit den Ländern zum Thema Kinderreha im Juni 2014, die Mitfinanzierung der Länder mit Anfang 2015 im Bereich der (Familienorientierten) REHA schon zu tatsächlichen Änderungen in der Genehmigungspraxis der Träger geführt?
- Alle warten auf Detail-Informationen aus dem Hauptverband
- **Anregung:** Verankerung moderner Rehabilitationsformen als Pflichtleistung im ASVG würde Rechtssicherheit erhöhen!

Welche weiteren REHA-bezogenen Fragen bedürfen noch einer Lösung? (II)

- Arbeitsrecht, Elternpflichten und Sozialversicherungsrecht für stationäre familienorientierte REHA ungenügend vereinbar

Derzeitige Regelungen und Optionen

- Angestellte: § 8 Abs 3 AngG; ArbeiterInnen: Kollektivvertrag oder § 1154b Abs. 5 ABGB
- Krankenstand? → Diagnosen für FOR-Begleitpersonen = Angehörige sind erforderlich
→ Auswirkungen auf das Dienstverhältnis
- Pflegefreistellung? → Arbeiter und Angestellte unterschiedliche Regelungen (Arbeiter maximal 2x 1 Woche, Angestellte so viele Wochen wie nötig – aber immer nur 1 Woche ununterbrochen!)
- Karenzierung (Familienhospizkarenz für 5 bis 9 Monate gem. § 14b AVRAG)